Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/12/01 Senat-BN-91-108

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1992

Rechtssatz

Wenn die zum Verkauf angebotenen Gegenstände zum Eigengebrauch angeschafft oder hergestellt wurden, bzw schon vor längerer Zeit erstanden worden sind, kann zwischen An- und Verkauf kein Zusammenhang mehr im Sinne des Ankaufens von Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung gesehen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at